

Die neue Jagdgesetzgebung

Orientierung für Präsidenten / Jagdleiter / Jagdaufseher



Inhalt der Orientierung

1. Gliederung Gesetz und Verordnung

2. Themen Präsidenten/innen

2.1 Jagdreviere

2.2 Jagdvereine

2.3 Verpachtung

2.4 Wildschaden

3. Themen Jagdleitung

3.1 Jagdberechtigung

3.2 Jagdplanung

3.3 Jagdbetrieb

Inhalt der Orientierung

4. Themen Jagdaufsicht

4.1 Aufsicht der Jagd

4.2 Arten- und Lebensraumschutz

4.3 Strafbestimmungen

5. Themen Allgemein

5.1 Finanzielles (Grossraubtiere / Wildunfälle)

5.2 Jagdkommission

Inhalt der Orientierung

Aussicht auf die Orientierungen in den Hegeringen

- Themen rund um die Jagdausübung
- *Nicht mehr im Fokus:*
 - *Revierjagd (System, Jagdverein, Verpachtung)*
 - *Jagdplanung*
 - *Jagdaufsicht*
 - *Finanzielles*
 - *Jagdkommission*

Ziel des heutigen Tages

- Wir kennen den Aufbau des neuen Gesetzes.
- Wir kennen die wichtigsten Neuerungen.
- Wir wissen, wo wir was suchen müssen.

Die Gesetzgebung gilt in der vorliegenden Form!

1. Gliederung Gesetzgebung

- **Allgemeines (Zweckartikel)**
- Revierjagd
- Jagdberechtigung
- Planung, Betrieb und Aufsicht
- Arten- und Lebensraumschutz
- Wildschaden
- **Information und Forschung**
- Finanzielles
- Strafbestimmungen
- Ausführungsbestimmungen **und Rechtsschutz**
- **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Die Gliederung ist beim JaG und der JaV gleich.

Das JSG und die JSV des Bundes haben praktisch die gleiche Gliederung

Rot nur im Gesetz

2. Themen Präsidenten

2.1 Jagdreviere (§ 3 JaG)

- Keine wesentlichen Änderungen

2.2 Jagdvereine (§§ 4 und 41 JaG und 1 bis 3 JaV)

- Umwandlung in Jagdverein bis 31. Dez. 2018 (Vorlage für Statuten, Statuten müssen vom Departement genehmigt werden)
- Mindestanzahl Mitglieder nach Waldfläche (mindestens 3 + 1 Person pro 150 ha / Wald)
- Mitglieder müssen Solothurner Jagdpass haben
- Eine Person kann in zwei Vereinen Mitglied sein, zählt jedoch nur in einem Verein zur Mindestanzahl

2. Themen Präsidenten

2.2 Aufgaben & Befugnisse Jagdverein (§ 14 JaG)

Aufgaben Jagdverein:

- Jagd- und Abschussplanung, Jagdbetrieb und Jagdaufsicht.
- Erfassen der Wildtierbestände und –abgänge, Abgabe Jagdstatistik nach den Vorgaben der Fachstelle.
- Effiziente, den örtlichen Verhältnissen angepasste Regulation der Wildtierbestände.
- Eine revierübergreifende Zusammenarbeit bei Seuchen, grossen Wildschäden oder zur Regulation bestimmter Wildtierarten.

2. Themen Präsidenten

2.2 Aufgaben & Befugnisse Jagdverein (§ 14 JaG)

Befugnisse der Jagdvereine:

- Jagdgäste zur Teilnahme an der Jagd einladen
- Jagdgehilfen ohne Jagdberechtigung beiziehen
- Anrecht auf jagdbare Wildtiere, welche in ihrem Revier erlegt, verendet oder verletzt aufgefunden wurden (§ 16 JaG)

Das Anrecht auf jagdbare Wildtiere verfällt, wenn sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften oder den von Kanton festgelegten Abschussplänen erlegt wurden

2. Themen Präsidenten

2.3 Verpachtung (§§ 5-9 JaG und 4-7 JaV)

- Neue Reihenfolge: Bisherige, wohnhaft Revier, Los
- Unterpacht = Jahresbeitrag höher als bei Mitgliedern
- Schätzungskommission: nur Mitglieder Jagd u. Dep.
- Pachtzinsreduktion möglich wenn:
mind. 10% der jagdbaren Waldfläche betroffen und
die Einschränkung mind. 3 Jahre anhält
- Ende der Pacht (>12 Mt. zu wenig Mitglieder)

2. Themen Präsidenten

2.4 Wildschaden

Verhütungsmassnahmen (§ 21 JaG)

- Pflicht zu Verhütungsmassnahmen für:
 - Landwirte
 - Waldeigentümer
 - Jagdvereine
- Unterstützung durch Kanton bei:
 - Beschaffung Grundlagen
 - Geschützte Tiere
 - Verbesserung Lebensräume
 - Schaden in Schutzwäldern / wichtigen Einstandsgebiete

2. Themen Präsidenten

2.4 Wildschaden

Jagdliche Verhütungsmassnahmen (§ 22 JaG)

- Regulation der Wildbestände auf tragbares Mass
- Massnahmen bei zu hohen Beständen:
 - Anordnung von Verhütungsmassnahmen
 - Vorgaben zur Bejagung und dem GV
 - Zulassung jagdberechtigter Dritter
- Massnahmen gegen einzelne Wildtiere (§ 22 Abs. 4)
 - Verpflichtung zum Abschuss einzelner schadenstiftenden Tiere

2. Themen Präsidenten

2.4 Wildschaden

Zumutbare Verhütungsmassnahmen (§ 46 JaV)

- Fachgerechtes und wirksames Einzäunen von:
 - Obst-, Reb- und Gemüsekulturen, Beeren, Baumschule, Gärtnereien
- Fachgerechter Schutz von:
 - Kartoffeln, Mais- und Getreidekulturen in besonders gefährdeten Gebieten, sofern näher als 50 m von Wald
- Fachgerechter Schutz von Nutztieren.
- Fachgerechter Schutz von Baumarten welche:
 - nach forstlicher Standortkartierung nicht empfohlen werden

2. Themen Präsidenten

2.4 Wildschaden

Selbsthilfemassnahmen (§ 47 JaV)

- Für Landwirte ist der Abschuss und Fang von Vögeln auf ihren bewirtschafteten Flächen erlaubt. Sie sprechen sich vorgängig mit dem zuständigen Jagdverein ab.
- In Wohn- und Ökonomiegebäuden und im Umkreis von 30 m sind Selbsthilfemassnahmen gegen Haarraubwild und Vögel bewilligungspflichtig.
- Selbsthilfemassnahmen sind zulässig gegen:
 - Dachs, Fuchs, Steinmarder, Marderhund, Waschbär
 - Raben- und Saatkrähe, verwilderte Haustaube, Star

2. Themen Präsidenten

2.4 Wildschaden

Entschädigung (24 bis 27 JaG)

- Neu können auch Verhütungsmassnahmen entschädigt werden (§ 24 Abs. 2 JaG), wenn Kosten im Verhältnis zum möglichen Schaden sind
- Neu kann bei besonders wildschadengefährdeten Wiesen auch ein pauschaler Flächenbeitrag ausgerichtet werden (§ 25 Abs. 2 JaG)

2. Themen Präsidenten

2.4 Wildschaden

Entschädigung (§§ 24 bis 27 JaG)

- Die Entschädigungspflicht entfällt (§ 25 Abs. 3 JaG:
 - keine zumutbaren Verhütungsmassnahmen gemacht
 - Jagd behindert oder verunmöglicht wird
 - wenn Selbsthilfe möglich wäre
 - keine Jagd ausgeübt werden darf
 - unter Bagatellbetrag (200.00)
 - Kulturen bereits geerntet oder pauschaler Flächenbeitrag
 - anderweitige Deckung (Hagelversicherung)
 - Schaden an Baumarten die nicht der forstliche Standortkartierung entsprechen

2. Themen Präsidenten

2.4 Wildschaden

Entschädigung (§§ 24 bis 27 JaG)

- Die Beteiligung der JV beträgt bei Wildschweinschaden generell 35% (§ 26 JaG).
- Die Beteiligung ist auf 100% der Mindestpachtsumme beschränkt (§ 26 JaG).

3. Themen Jagdleitung

3.1 Jagdberechtigung

Berechtigt zum Bezug eines Jagdpasses :

- Neu: Treffsicherheitsnachweis (§ 10 JaV)

Ausschluss von der Jagdberechtigung:

- Neu: keine Waffen besitzen, erwerben, tragen dürfen (§ 11 JaG)

3. Themen Jagdleitung

3.1 Jagdberechtigung

Bezug eines Jagdpasses (§ 11 JaV):

- Das Departement stellt die Jahresjagdpässe aus
- Der Jagdverein stellt die Tagesjagdpässe aus **nur gültig wenn vor Jagdbeginn ausgefüllt:**
 - mit Datum
 - mit Unterschrift Jagdverein und Jägerin / Jäger

Allgemein:

Mit der Unterschrift auf dem Jagdpass bestätigt der Inhaber / die Inhaberin, dass sie die Voraussetzungen für den Bezug eines Jagdpasses erfüllt haben !!

3. Themen Jagdleitung

3.1 Jagdberechtigung

Kontrolle Jagdberechtigung:

- Die Jagdleitung kontrolliert die Jagdberechtigung (§ 22 JaV)
- Der Treffsicherheitsnachweis muss mitgeführt werden

Jagdpässe Gültigkeit:

- Neu: Jagdpass für die Dauer der Pachtperiode mit Bezahlung der jährlichen Rechnung wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sind !
- Neu: Jagdlehrpass für max. 2 Jahre

3. Themen Jagdleitung

3.1 Jagdberechtigung

Jahresjagdgäste:

- Müssen einen Solothurner Jagdpass haben (§ 12 JaV)

Begehungskarten (rote Karte):

- Nur andere Bezeichnung, gleiche Bedeutung (§ 13 JaV)

3. Themen Jagdleitung

3.2 Jagdplanung

Jagdbare Tierarten und Jagdzeiten (§ 15 JaV):

Im Anhang 1 aufgeführt:

Änderungen:

- *Reh:* 1. Mai bis 15. Dezember (Veto)
- *Gams:* 1. August bis 31. Oktober
- *Rothirsch:* 1. August bis 30. September
- *Kolkrabe:* 1. August bis 16. Februar
- *Kormoran:* 1. September bis Ende Februar

Nicht mehr aufgeführt sind alle Neozoen. Diese werden mit einer Verfügung neu geregelt (Liste im Anhang 1 der JSV)

3. Themen Jagdleitung

3.2 Jagdplanung

Verlängerte Jagdzeiten (§ 16 JaV):

- Wenn Abschusspläne nicht erfüllt werden konnten
- Für Bekämpfung von Tierseuchen
- Zur Verhütung von Wildschäden
- Für den Arten- und Lebensraumschutz

Die verlängerte Jagdzeit kann vom JV beantragt oder vom Departement selber verfügt werden (z.B. bei untragbaren Wildschäden im Wald)

3. Themen Jagdleitung

3.2 Jagdplanung

Abschussplanung Reh und Wildschwein (§ 18 JaV):

- Durch Jagdverein
- Bei problematischen oder untragbaren Wildschäden im Wald muss der Abschussplan Reh in Zusammenarbeit mit Revierförster gemacht werden
- Karte über Verbiss mindestens alle 2 Jahre neu

Das Departement legt für alle Huftierarten die Grundsätze der Jagdplanung fest (§ 17 JaV)

3. Themen Jagdleitung

3.2 Jagdplanung

Abschussplan Rothirsch und Gämse (§ 19 JaV):

- Abschusspläne durch Departement in Wildräumen

Hegegemeinschaften in den Wildräumen (§ 19 JaV):

- Jagdvereine organisieren sich innerhalb der Wildräume
- Koord. Erfassung der Rothirsch- und Gamsbestände
- Antrag Abschussplan an Fachstelle
- Verteilung der Abschusskontingente
- Organisation einer möglichen verlängerten Jagdzeit

3. Themen Jagdleitung

3.2 Jagdplanung

Abschussplan Rothirsch und Gams:

- Fachstelle hört Forstdienste an
- Das Departement legt den Abschussplan nach Anhörung der Jagdkommission fest

Alle Abschüsse von Rothirschen und Gämsen sind vor der Verwertung bei der Fachstelle zu melden. Gesäuge ist unverändert am Tierkörper zu belassen.

3. Themen Jagdleitung

3.2 Jagdplanung

Abschussplan Rothirsch und Gams:

Zur Zeit werden von einem externen Büro die Daten für die Abschussplanung Gams- und Rotwild ausgewertet und Vorschläge erarbeitet, wie die Jagdplanung in den Wildräumen erfolgen könnte (z.B. Modell St. Gallen).

Wir werden Euch im Frühjahr 2018 weiter informieren.

3. Themen Jagdleitung

3.3 Betrieb der Jagd

Grundsätze des Jagdbetriebes (§ 20 JaV):

- Neu wird der Begriff «weidmännische» Grundsätze umschrieben (siehe Buchstaben a bis f)
 - Jagd- und Schussbarkeit beurteilen;
 - Verzicht bei ungünstiger Distanz, Winkel, Sicht, Kugelfang;
 - Zeit- und fachgerechte Nachsuche;
 - Rasches Töten durch Fangschuss od. Abfangen;
 - Schonung vor unnötiger Angst und Schmerz;
 - Beachtung der Wildbrethygiene.

3. Themen Jagdleitung

3.3 Betrieb der Jagd

Aufgaben der Jagdleitung (§ 22 JaV):

- Organisation und Durchführung von Bewegungsjagden
- Durchsetzung Merkblatt Sicherheit
- Kontrolle der Jagdberechtigung
- Entscheid über den Einsatz von Jagdhunden
- Einteilung jagdberechtigte Dritte auf Ansitz- und Pirschgebiete (§ 23 JaV)

3. Themen Jagdleitung

3.3 Betrieb der Jagd

Aufgaben der Jagdleitung (§ 22 JaV):

Merkblatt Sicherheit

- Neu: Für Treiber und Jagdberechtigte ist das Tragen von **Signalbekleidung** obligatorisch !!

3. Themen Jagdleitung

3.3 Betrieb der Jagd

Aufgaben der Jagdleitung:

Nachsuchen (§ 39 JaV)

Auf jedes beschossene oder angefahrene Wildtier, welches nicht auf Sichtdistanz verendet ist, muss eine fachgerechte Nachsuche mit einem geprüften Schweiss- oder Apportierhund gemacht werden !!

Nachsuchen sind innerhalb des Kantons über die Reviergrenzen hinaus ist erlaubt. Die Aneignung über die Reviergrenzen hinaus ist abzusprechen (§ 21 Abs. 3).

3. Themen Jagdleitung

3.3 Betrieb der Jagd

Schweisshundegruppen (§ 40 JaV):

Jagdvereine organisieren den Einsatz von Schweisshunden regional in Schweisshundegruppen.

Schweisshunde sind je nach Wildart, Art der vermuteten Verletzung und der Beschaffenheit des Geländes einzusetzen.

3. Themen Jagdleitung

3.3 Betrieb der Jagd

Jagdmethoden (§§ 24 bis 26 JaV):

- Bewegungsjagden wie gehabt
- Kleinräumige Bewegungsjagden in landwirtschaftlichen Kulturen auf Wildschweine ganzjährig erlaubt.
- Wasservogeljagd: nur mit geprüften Apportierhund (zwei jagdberechtigt Personen pro Hund)
- Beizjagd: wie gehabt

3. Themen Jagdleitung

3.3 Betrieb der Jagd

Jagdliche Hilfsmittel (§§ 27 bis 29 JaV)

- Die Schussabgabe ist nur noch **aus** dem Auto verboten.
- Art der Jagdwaffen wie gehabt
(neu formuliert: Selbstladewaffen mit einem Magazin für maximal zwei Patronen)
- Maximale Schussdistanzen sind festgelegt

3. Themen Jagdleitung

3.3 Betrieb der Jagd

Jagdliche Hilfsmittel (§§ 27 bis 29 JaV)

- Munition: neu im Anhang 2 (Veto)
«Zugelassene Munition, Kaliber und Schussdistanzen»
- Vollmantelgeschosse dürfen auf der Jagd weder verwendet noch mitgeführt werden!
- Schrotschuss auf Reh immer erlaubt!

3. Themen Jagdleitung

3.3 Betrieb der Jagd

Jagdhunde (§§ 30 und 31 JaV)

- Alle Jagdhunde und deren Kreuzungen erlaubt, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen:
 - Schweisshunde; 500 m
 - Apportierhunde (Wasserjagd); Apportierprüfung
 - Vorstehhunde für Suchjagd; Vorstehprüfung
 - Wildschweinjagd; Prüfung im Wildschweingatter
 - Erdhunde für Baujagd; Prüfung für Erdhunde (Veto)
 - Bewegungsjagd; sicht- oder spurlautes Jagen

3. Themen Jagdleitung

3.3 Betrieb der Jagd

Schweisshunde (§ 30 Abs. 4)

- Gültige Prüfungen:
 - 500 m; muss alle 4 Jahre wiederholt werden
 - 1'000 m, einmalig ohne Wiederholung
 - Prüfungsbescheinigung von Leistungsrichter aufgrund von Leistungen in der Praxis (gleichwertig wie 500 m Prüfung)

(solche Prüfungsbescheinigungen gelten auch für Leistungen in der Praxis für die Erd- oder Wildschweinhunde)

3. Themen Jagdleitung

3.3 Betrieb der Jagd

Einsatz von Jagdhunden (§ 31 JaV)

- Bewegungsjagd: wie 1. Okt. bis 15. Dez.
- Wildschweinjagd: bis Ende Februar und in Maisfeldern während der Vegetationszeit
- Baujagd: 1. Okt. bis 31. Januar (Veto)

3. Themen Jagdleitung

3.3 Betrieb der Jagd

Zeitliche und örtliche Einschränkungen (§§ 35 - 37)

- *Nachtjagd klar definiert (1 Stunde vor oder nach Sonnenauf- bzw. -untergang)*
- *Die Jagd ist an Sonntagen und staatlichen Feiertagen verboten:*
 - *Staatlich anerkannte Feiertage sind:
Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, 1. August, Weihnachten, Fronleichnam¹, Maria Himmelfahrt¹, Allerheiligen¹ und 1. Mai ab 12:00 Uhr (¹gilt nicht für den Bezirk Bucheggberg)*

3. Themen Jagdleitung

3.3 Betrieb der Jagd

Zeitliche und örtliche Einschränkungen (§§ 35 - 37)

- *An Sonntagen ist die Einzeljagd auf Wildschweine bis 05:00 Uhr und ab 18:00 Uhr erlaubt.*
 - *Während der Sommerzeit ab 21:00 Uhr*

3. Themen Jagdleitung

3.3 Betrieb der Jagd

Örtliche Einschränkungen der Jagd

Siehe § 37 Absatz 1

Auf Wildbrücken ist die Jagd verboten

4. Themen Jagdaufsicht

4.1 Aufsicht der Jagd

Jagdaufsicht (§ 15 JaG)

- *Jagdaufseher / innen müssen das Jagdrevier innert nützlicher Frist erreichen können (15 Minuten).*
- *Aufgaben der Jagdaufsicht (§ 32 JaV)*
 - *Aufsicht der eidg. / kant. Vorschriften Jagd und Leinenpflicht*
 - *Kontrolle Jagdberechtigung und Treffsicherheitsnachweis*
 - *Kontrolle der zur Jagd verwendeten Waffen und Hunde*
 - *Tierseuchen Spezialaufgaben*
 - *Beratung Wildschaden*
 - *Erlegung, Bergung und Entsorgung von verletzten und toten, jagdbaren Wildtieren im ganzen Kanton (§ 38 JaV)*
(gilt für alle jagdberechtigten Mitglieder der JV)

4. Themen Jagdaufsicht

4.1 Aufsicht der Jagd

Geschützte Wildtiere

- Kranke oder verletzte **geschützte** Wildtiere dürfen nur durch Personen der Jagdaufsicht erlegt werden (§ 32 Abs. 1 Bst. f)
- Sie sind durch die Jagdaufsicht im Revier zu bergen und zu entsorgen
- Vor der Entsorgung beim AWJF melden (§ 16 JaG)

4. Themen Jagdaufsicht

4.1 Aufsicht der Jagd

Jagdbetrieb:

- Schussabgabe ab Motorfahrzeug erlaubt (§ 27 JaV)
- Waffen; Selbstladewaffen Magazin max. 2 Patronen (§ 28 JaV)
- Schussdistanzen, Kaliber !! (Anhang 2 JaV)
- Nachsuche über Reviergrenze erlaubt (§ 21 JaV)
- Nachsuchepflicht (§ 39 JaV)
- Jagdhunde (§§ 25 und 30 JaV)
 - Prüfungen
 - Pflicht zum Führen eines Hundes (Wasservogeljagd)
- Zeitliche Einschränkungen der Jagd (§ 35 JaV)
 - Nachtjagd definiert

4. Themen Jagdaufsicht

4.2 Arten- und Lebensraumschutz

- ***Wildernde Hunde (keine Änderung) (§ 41 JaV)***
- ***Fütterung von Wildtieren (§ 42 JaV)***
 - Verboten; Ausnahme Vögel
 - Korrungen nur mit Mais, einheimisches Obst oder Waldbaumfrüchte
- ***Mobile Weidenetze (§ 44 JaV)***
 - Dürfen nur installiert werden, wenn Tiere in der Weide sind
 - Drei Tage nach dem Weidegang entfernen
 - Jagdvereine können Weidenetze entfernen, wenn diese trotz Mahnung länger als 14 Tage stehen bleiben und bis 200 m vom Waldrand entfernt stehen

4. Themen Jagdaufsicht

4.3 Strafbestimmungen

- Jagdaufsichtsorgane müssen Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung zur Anzeige bringen (§ 36 JaG)
- Das Durchsuchen von Fahrzeugen und Räumen und die Sicherstellung von Gegenständen sind den Polizeiorganen vorbehalten (§ 36 Abs. 2)

4. Themen Jagdaufsicht

4.3 Strafbestimmungen

Ordnungsbussen Anhang 3 JaV

- Liste im Anhang 3*
- Vereinfachtes Verfahren ohne Eintrag in Strafregister*
- Wenn mehrere Übertretungen und Betrag über 300 Fr. Anzeige*
- Fehlabschüsse werden nur im OV geahndet, wenn diese innerhalb von 24 Stunden gemeldet werden.*
- Anzeigeformular wird überarbeitet*

4. Themen Jagdaufsicht

4.3 Strafbestimmungen

Wertersatz (§ 37 JaG)

- Gibt es nur bei widerrechtlich erlegten oder getöteten Wildtieren !!! (Artikel 23 JSG)
- D.h. es muss eine rechtskräftige Verurteilung vorliegen
- Zuschlag bei markierten (Halsband) Wildtieren möglich
- Regierungsrat legt Wertersatz und Zuschlag für markierte Wildtiere fest (RRB)

5. Themen Allgemein

5.1 Finanzielles

- Rechtsgrundlage für eine Entschädigung beim Vorkommen von Grossraubtieren (§ 31 JaG)
 - Total bis 10 % der Gesamtpachtzinses im Kanton
 - Maximal bis 25 % des Mindestpachtzinses pro Revier
- Entschädigung bei Wildunfällen im Strassenverkehr
 - Pauschale für die Bergung und Entsorgung von Unfallwild von 200 Franken
 - Wenn Streitigkeiten zwischen Verursacher und Jagdverein, legt das Departement die Entschädigung fest

5. Themen Allgemein

5.2 Jagdkommission

- Wird wieder aktiviert
 - Maximal 9 Mitglieder

- Beratende Aufgaben insbesondere bei:
 - Festlegung der Abschusspläne für Rothirsch und Gämse
 - Bestimmung der besonders wildschadengefährdeten Gebiete
 - Erlass von Massnahmen zum Lebensraumschutz
 - Massnahmen zur Information und Forschung